

Schutzkonzept für die Feier von evangelischen Gottesdiensten in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Corona-Pandemie während des Lockdowns im Januar 2021

(Stand 7.1.2021 - Sachliche Veränderungen gegenüber dem Schutzkonzept vom November 2020 sind rot markiert.)

Zum Anfang des Jahres 2021 sind in Baden-Württemberg nach wie vor in vielen Stadt- und Landkreisen sehr hohe Zahlen an Neuinfektionen zu beobachten. Dementsprechend gelten massive Einschränkungen des öffentlichen Lebens (Lockdown). In Hinblick auf Gottesdienste finden sich diese staatlichen Regelungen in der [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#) und der [Verordnung des Kultusministeriums über Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen \(Corona-VO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen\)](#). Diese Verordnungen bilden den staatlichen Rahmen für das landeskirchliche Schutzkonzept Gottesdienst.

Präsenstische Gottesdienste stehen vor der Herausforderung, dass es beim Gottesdienstgang zu Begegnungen im öffentlichen Raum kommen kann, die es gegenwärtig zu vermeiden gilt. Deshalb reagiert die Evangelische Landeskirche in Baden seit dem 4. Adventswochenende 2020 und bis auf Weiteres durch ein abgestuftes Konzept auf die hohen Infektionszahlen, abhängig von den Zahlen an Neuinfektionen (abrufbar auf der [Seite des Robert-Koch-Instituts](#)):

- Bei einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 300 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in einem Stadt- oder Landkreis dürfen keine Präsenz-Gottesdienste gefeiert werden.
- Bei einer 7-Tages-Inzidenz zwischen 200 und 300 Neuinfektionen rät die Landeskirche davon ab, Präsenz-Gottesdienste zu feiern. In diesem Fall stimmen sich die Gemeinden mit dem Dekanat und den anderen Gemeinden der Region bzw. die Pfarrerinnen oder Pfarrer mit den Nachbarkolleginnen und -kollegen ab.
- Bei einer 7-Tages-Indizenz unter 200 Neuinfektionen sind Präsenz-Gottesdienste mit Schutzkonzept möglich. Die Abwägung, ob Präsenzgottesdienste angeboten oder auf digitale Angebote verwiesen wird, geschieht vor Ort. Auch hier sind regionale Absprachen sinnvoll.

Werden Präsenz-Gottesdienste gefeiert, so gelten folgende Regelungen:

1. Allgemeine Regelungen

- a) In Kirchen und Gottesdiensträumen werden **Abstände von 2 m (von Herz zu Herz)** eingehalten; Menschen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, unterliegen dieser Abstandsregel nicht. Daraus ergibt sich für jeden Gottesdienstraum eine **Höchstzahl von Teilnehmenden**, die sich erhöhen kann, wenn Menschen aus einem Haushalt beieinandersitzen.

- b) Auf Emporen werden Stühle und Bänke nur so belegt, dass bei Einhaltung der allgemeinen Abstandregel ein Mindestabstand von 2 m zur Emporenbrüstung eingehalten wird.
 - c) **Bei Gottesdiensten im Freien ist die Teilnehmezahl auf 200 Personen begrenzt.**
 - d) Der notwendige **Abstand zwischen den Teilnehmenden beträgt im Freien 1,5 m. Finden Gottesdienste im Freien statt, so sind Plätze zu markieren (z.B. durch Kerzen, Lichter, Kreidestriche etc.)**
 - e) Die Kirchen- bzw. Pfarrgemeinde ist verpflichtet, für jeden Gottesdienstort ein **schriftliches Infektionsschutzkonzept** zu erstellen, das die Umsetzung der Vorgaben darstellt und eine **verantwortliche Person** ausweist. Dieses Infektionsschutzkonzept ist den örtlichen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen.
 - f) **Alle am Gottesdienst Teilnehmenden (außer den liturgisch und musikalisch Aktiven) tragen während des ganzen Gottesdienst einen Mund-Nasen-Schutz - auch im Freien.**
 - g) Es erfolgt eine **Dokumentation der Kontaktadressen aller Anwesenden**, die nachvollziehbar macht, wer am Gottesdienst teilgenommen hat - auch bei Gottesdiensten im Freien. Diese Dokumentation ist im Bedarfsfall den Gesundheitsbehörden (und nur diesen!) vorzulegen, vier Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten.
 - h) Die Regelungen gelten für **Taufen und Trauungen** entsprechend.
 - i) **An den Gottesdienst anschließenden Formen von Geselligkeit (wie zum Beispiel Kirchkaffee) sind nicht möglich.**
 - j) In **Heimen und ähnlichen Einrichtungen** besteht zum einen großer geistlicher Bedarf, anderer aber eine besondere Ansteckungsgefahr, sowohl für die Pfarrperson als für die Gottesdienstgemeinde. Wo in solchen Einrichtungen dennoch Gottesdienst gefeiert wird, herrscht eine erhöhte Verantwortung, die sich in besonderer Weise in Schutzmaßnahmen ausdrücken muss (Schutzkleidung, ...). Absprachen mit den Leitungen der betreffenden Einrichtungen sind zu treffen.
2. **Durch die Höchstzahl ergeben sich Zulassungsbeschränkungen, die durch freundliche, sorgfältig ausgewählte und geschulte Personen kontrolliert werden. Drei Wege der Begrenzung sind gut und auch parallel vorstellbar:**
- a) eine Anmeldung im Vorfeld (empfohlen).
 - b) freundliche Einlasskontrollen bis zur Höchstzahl.
 - c) die Markierung von Plätzen.
3. **Die Personen, die den Ordnungsdienst übernehmen, weisen auf die Hygienevorschriften und Schutzkonzepte hin.**
- a) Mittel zur Handdesinfektion werden am Kircheneingang bereitgehalten.
 - b) Die Türen und alle Gegenstände und Flächen, die in Kontakt zu Personen kommen, werden vor und nach jedem Gottesdienst desinfiziert.
 - c) Es werden keine Gegenstände verwendet, die von mehreren Personen genutzt werden; Kollekten werden nur am Ausgang eingelegt.
 - d) Die Ordnenen tragen ebenfalls einen Mund-Nasen-Schutz.
4. **Liturgie und Musik**
- Gemeindesang und lautes Sprechen oder Mitbeten ist im Gottesdienst sowohl in Innenräumen wie im Freien gegenwärtig nicht gestattet.**

Die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten (Instrumentalmusik, Vortraglieder) muss sich auf wenige Personen oder kleine Ensembles beschränken.

Für das Mitwirken von vortragenden Musiker*innen im Gottesdienst gelten die Regelungen des Schutzkonzeptes Kirchenmusik.

5. **Abendmahlsfeiern sind möglich, wenn das Schutzkonzept Abendmahl eingehalten wird.** Dieses findet sich unter www.ekiba.de/coronahinweise Rubrik „Gottesdienste, Andachten und Kasualgottesdienste in Räumen und im Freien“. **Gegenwärtig wird von der Gestaltung von Abendmahlsfeiern abgeraten.**
6. **Kurze Verweildauer und Wiederholung von Gottesdiensten**
 - a) Die Gottesdienste sollten kurz (Empfehlung: 30 Minuten) sein, um die **Verweildauer** zu begrenzen. Dies ist wichtig, wenn die Gottesdienste in geschlossenen Räumen stattfinden, da nach mehr als einer halben Stunde die Gefahr einer Anreicherung von Viren in der Atemluft stark steigt.
 - b) Falls mehr Menschen einen Gottesdienst mitfeiern wollen, sollte ein **weiterer Termin** angeboten werden. (z.B. Samstagabend, Sonntag zu verschiedenen Zeiten). Finden mehrere Gottesdienste nacheinander im selben Raum statt, muss sichergestellt sein, dass die Luft im Raum durch Lüftung weitgehend ausgetauscht ist.
7. **Streaming- und Fernsehgottesdienste, Audioübertragungen und Briefandachten u.v.m. ergänzen weiterhin die Präsenzgottesdienste** für all diejenigen, die nicht an den Gottesdiensten teilnehmen wollen oder können.
8. **Trauerfeiern, Bestattungen und Urnenbeisetzungen**
 - a) Bei Trauerfeiern, Bestattungen und Urnenbeisetzungen gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie bei Gottesdiensten.
 - b) Bestattungen können auch in Friedhofskapellen stattfinden, die analog der Kirchen behandelt werden, sofern eine Freigabe durch die örtliche Polizeibehörde bzw. den (kommunalen) Träger vorliegt. In Innenräumen begrenzt sich die Teilnehmerzahl entsprechend den Abstandsregelungen.
 - c) Bei Beisetzungen am Grab und auf dem Weg dorthin ist auf einen Mindestabstand von 1,5m zu achten.
 - d) **Gegenwärtig gilt für Trauerfeiern, Bestattungen und Urnenbeisetzungen ein eigenes Schutzkonzept.** Dieses findet sich unter www.ekiba.de/coronahinweise Rubrik „Gottesdienste, Andachten und Kasualgottesdienste in Räumen und im Freien“. Damit verbunden sind folgende weitere Regelungen:
 - Auch bei Trauerfeiern, Bestattungen und Beisetzungen muss ein eigenes schriftliches Schutzkonzept erstellt werden, das auf Verlangen den Behörden vorgelegt werden muss. Eine Vorlage dafür findet sich ebenfalls unter www.ekiba.de/coronahinweise.
 - Im Freien gibt es eine Begrenzung der Teilnehmenden, die bei laut Corona-Verordnung des Landes gegenwärtig bei 100 Personen liegt.
 - Es erfolgt in jedem Fall eine Dokumentation der Kontaktadressen aller Anwesenden, die nachvollziehbar macht, wer an der Trauerfeier teilgenommen hat. Diese Dokumentation ist im Bedarfsfall den Behörden zur Infektionsnachverfolgung (und nur dazu!) vorzulegen, vier Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten.
9. **Zutritts- und Teilnahmeverbot**

Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder in den letzten 14 Tagen standen oder die typische Symptome einer Infektion

aufweisen, dürfen an Gottesdiensten, Trauerfeiern usw. nicht teilnehmen. Sie sind zurückzuweisen.

10. Einschränkungen durch Behörden

Örtliche Behörden oder Landesbehörden können gegenüber diesen Regelungen auf strengere Vorschriften bestehen.